

Weitere Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wer ist antragsberechtigt?

Die Grundsicherung stellt eine bedarfsorientierte Leistung für bestimmte Personengruppen dar, die ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen decken können.

Das sind

- alle Personen über 65 Jahren
- alle 18- bis 64-Jährigen, die voraussichtlich auf Dauer voll erwerbsgemindert sind (gleichbedeutend mit dem früher gebrauchten Begriff der Erwerbsunfähigkeit)
also alle diejenigen, die ihre wirtschaftliche Situation aus eigener Erwerbstätigkeit nicht mehr verbessern können.

Was wird als Bedarf bei der Berechnung berücksichtigt?

Der Bedarf errechnet sich wie die allgemeine Sozialhilfe nach dem SGB XII und hängt von den eigenen persönlichen Verhältnissen und denen des nicht getrennt lebenden Ehepartners/Lebensgefährten ab.

Wer ist leistungsberechtigt?

Alle diejenigen aus dem Personenkreis der Antragsberechtigten, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

Welches Einkommen ist einzusetzen?

Grundsätzlich sind alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert voll anzurechnen, egal ob sie regelmäßig, unregelmäßig oder einmalig erfolgen.

Zu den Ausnahmen zählen insbesondere Pflegegelder, Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz, best. Renten mit Entschädigungscharakter, etc.

Darüberhinaus werden bestimmte Aufwendungen und Freibeträge abgesetzt, wie z. B. Steuern, Sozialabgaben, Beiträge zur „Riesterrente, Werbungskosten und Freibeträge bei Erwerbseinkommen, etc.

Welches Vermögen ist einzusetzen?

Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen.

- **Geld- oder geldwertes Vermögen** (Barmittel, Sparguthaben, Lebensversicherung, Aktien, etc.) in Höhe eines sog. Schonbetrages: Bei einer Einzelperson ist ein Betrag bis **2.600 €**, bei Ehepaaren bzw. eheähnlichen Gemeinschaften **bis 3.214 €** ohne Auswirkung auf die Leistungsgewährung.
Unter bestimmten Voraussetzungen bzw. bei bestimmten Sachverhalten sind/werden darüber hinausgehende Beträge freigestellt. Z. B. im Zusammenhang mit der „Riester-Rente“ oder dem Erwerb und Erhalt eines Hausgrundstücks.
- das selbstgenutzte „angemessene“ Hausgrundstück.

Gibt es Personen, die generell vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind?

Von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind:

- diejenigen Ausländer, die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben
- Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
- Personen, deren Kinder bzw. Eltern über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen

Wer ist zuständig für Information und Beratung, sowie für die Entgegennahme von Anträgen

Das sind die Rentenversicherungsträger (LVA, BfA, Bundesknappschaft ...), das Sozialamt im Landratsamt Schweinfurt und auch die Wohnsitzgemeinden, die Anträge entgegennehmen und beim Ausfüllen der Anträge behilflich sind. Dort sind auch weitere Auskünfte über die Anspruchsvoraussetzungen erhältlich.